

Bebauungsplan Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" - V/02. Änderung gem. § 13 BauGB

B e g r ü n d u n g

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 23.08.1990 die Durchführung der V/02. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" für die Grundstücke Konrad-Adenauer-Str. 4 und 6 beschlossen (Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 170 und 711).

Für diese Grundstücke sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan eine geschlossene Bauweise vor, die in offene Bauweise geändert werden soll. Darüber hinaus erfolgt eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Konrad-Adenauer-Str. 6 (Parzelle 711) um 3 x 3 m.

Der Bebauungsplan sieht im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße sowohl geschlossene Bauweise als auch offene Bauweise vor. Im Hinblick auf eine Verwirklichung der Planung erscheint es in diesem Bereich nicht zwingend geboten, an der geschlossenen Bauweise festzuhalten, zumal der Bebauungsplan östlich der Konrad-Adenauer-Straße in der Übergangszone zum dortigen allgemeinen Wohngebiet ebenfalls eine offene Bauweise festsetzt. Die Aufhebung der geschlossenen Bauweise entspricht damit der in diesem Übergangsbereich gewachsenen städtebaulichen Struktur.

Die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche ermöglicht eine weitere Gliederung der Bebauung im rückwärtigen Bereich.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Planänderung nicht berührt, so daß die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zur Anwendung kommt.

Herzebrock-Clarholz, den **15. Okt. 90**

Im Auftrag des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied